

Arbeitshilfe Führungszeugnisse



Kinder- und Jugendring Sachsen e.V., Tzschimmerstraße 17, 01309 Dresden, fon 0351 3167914, fax 0351 3167927, www.kjrs.de, info@kjrs.de

Das Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) ist zum 01.01.2012 in Kraft getreten und hat neben anderen auch Auswirkungen auf die Arbeit von Jugendverbänden und -vereinen. Diese resultieren vor allem aus den Ergänzungen des § 72a SGB VIII.

Wir möchten Verantwortliche in Jugendverbänden und -vereinen mit dem Schema¹ „Arbeitshilfe Führungszeugnisse“ bei der Beantwortung der Frage unterstützen, für welche Tätigkeiten ehrenamtliche Mitarbeiter zukünftig ein Führungszeugnis benötigen (und für welche nicht).

Das Schema bildet naturgemäß nicht jeden Einzelfall ab. Die gewählte Frageform erleichtert allerdings die Entscheidung, ob ein Führungszeugnis benötigt wird (oder eben nicht).

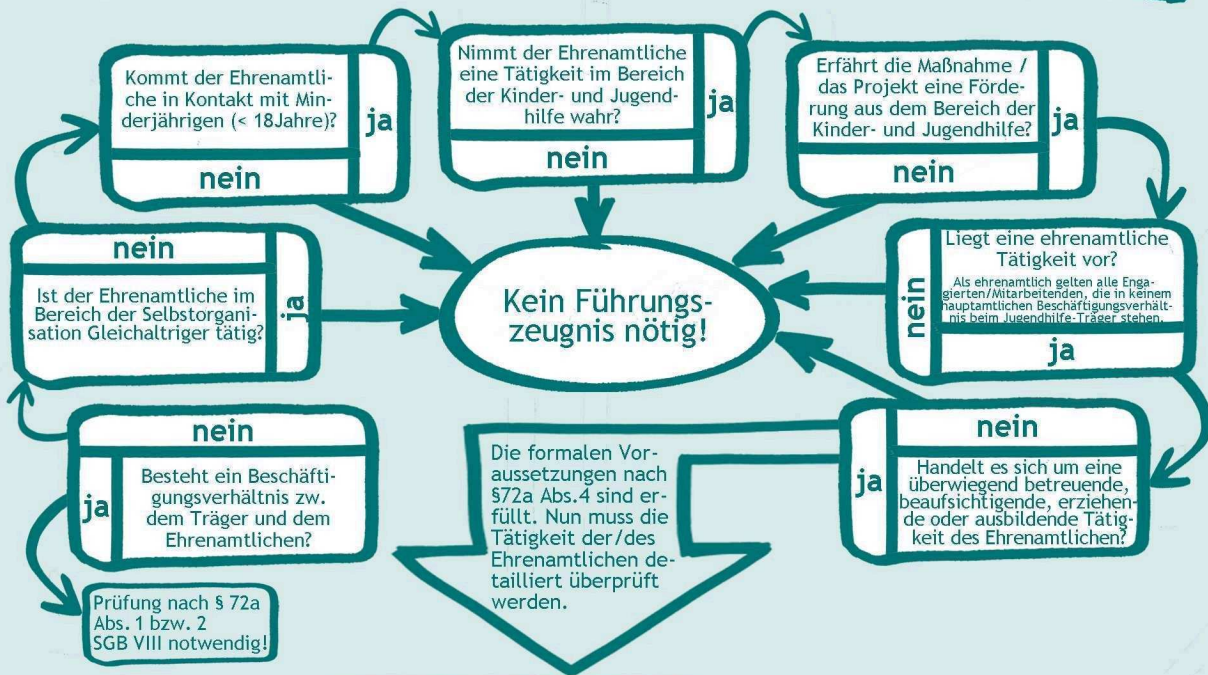
Bei der Anwendung des Schemas sollten folgende Punkte besonders beachtet werden:

- Die Pflicht zur Abfrage von Führungszeugnissen besteht für freie Träger nur, sofern dies eine Vereinbarung mit dem öffentlichen Träger vorsieht. Freiwillige innerverbandliche Festlegungen (Selbstauskunft, Ehrenkodex, etc.) durch den freien Träger bleiben davon unberührt.
- Vereinbarungen mit dem öffentlichen Träger sollen jene Tätigkeiten konkret benennen, die „nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis ...wahrgenommen werden dürfen“. Eine Vereinbarung ohne Nennung der konkreten Tätigkeiten (z.B. Verpflichtung aller Ehrenamtlichen) oder lediglich eine Wiederholung des Gesetzestextes in der Vereinbarung entspricht nicht der Intention des Gesetzes.
- Das Schema bildet den gegenwärtigen Diskussionsstand innerhalb der sächsischen Jugend(verbands)arbeit ab. Es ist möglich, dass Erfahrungen in der Umsetzung des BKISchG auch Auswirkungen auf dieses Schema haben können. Aus diesem Grund empfohlen wir, die Fachdiskussion weiter zu verfolgen.

Für Fragen und Rückmeldungen stehen wir gern zur Verfügung.

¹ Das Schema wurde auf Grundlage einer Ausarbeitung des LJR Niedersachsen entwickelt!

A formale Voraussetzungen



B Merkmale der Tätigkeit

§72 Abs. 4 SGB VIII: „Die Tätigkeit muss wegen der Art, Dauer und Intensität des Kontaktes den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses ermöglichen.“

